

## **Satzung der Gemeinde Sasbachwalden über das Erheben von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden hat am 30. Oktober 2024 auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 6 a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz das Erheben von Parkgebühren beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

In der Gemeinde Sasbachwalden werden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf öffentlichen Parkplätzen, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren erhoben. Die unterschiedlichen Gebühren werden in dieser Satzung festgelegt.

Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer in den Gebühren enthalten.

### § 2 Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit, sind die Besucherinnen und Besucher des Erlebnisfreibads Sasbachwalden.

### § 3 Gebührensätze für Parkplätze mit Parkscheinautomaten

- (I) Abweichend von § 1 werden keine Gebühren für das Benutzen von Parkplätzen in den ersten 30 Minuten erhoben, wenn ein kostenlos erhältlichere Parkschein am Automaten gelöst, am Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht und eine Benutzungszeit von maximal 30 Minuten nicht überschritten wird.
- (II) Die Gebühren für die in § 1 genannten Parkplätze, betragen zwischen 30 Minuten und 3 Stunden jeweils 2 Euro, ein Tagesticket (länger als 3 Stunden) beträgt 4 Euro.
- (III) Die Anwohner des Baugebiets „Michelbach“ erhalten für die Nutzung des dortigen Parkplatzes pro Familie oder Paar, jeweils kostenlos 2 Parkberechtigungsscheine für den Parkplatz Michelbach.

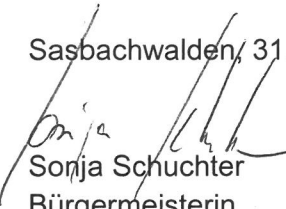
### § 4 Gebührensätze für den Parkplatz beim Friedhof

- (I) Parken bis 2 Stunden mit Parkscheibe ist erlaubt
- (II) Die Mitarbeiter/innen der ortsansässigen Betriebe erhalten kostenlos einen Parkberechtigungsschein, der das Parken für länger als 2 Stunden erlaubt
- (III) Für gewerblich genutzte Fahrzeuge, die jeweils länger als 2 Stunden abgestellt werden, ist ein Parkberechtigungsschein bei der Gemeinde Sasbachwalden für 20 Euro / Monat zu erwerben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. November 2024 in Kraft.

Sasbachwalden, 31.10.2024

  
Sonja Schuchter  
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.